

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2587

AZV Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Leiter

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom 29.04.2019
PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Durchwahl: 0431 32 09 - 201
E-Mail: leitung@azv-sh.de
Bearbeiterin: Olga Jepsen

6. Juni 2019

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

*hier: Berufliche Perspektiven für Spitzensportler*innen fördern
Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 19/1364*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

zum o.g. Betreff übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

Vorbemerkung

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) mit seinen Einrichtungen – der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Altenholz und Reinfeld und der Verwaltungsakademie (VAB) in Bordesholm – bildet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die öffentliche Verwaltung aus.

Träger des AZV sind gemäß § 1 Abs. 2 AZG das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V. (Verein BZR).

Die FHVD als eine vom Ausbildungszentrum für Verwaltung getragene Einrichtung ist in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung und Steuerverwaltung sowie in den Fortbildungsbereich KOMMA gegliedert. Sie bietet in den Fachbereichen duale Studiengänge an, die für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, qualifizieren.

Die VAB wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts als Teil des AZV geführt und ist laut der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 3. Dezember 2005 die zuständige Stelle für die Berufsausbildung im öffentlichen Bereich. Ihre primäre Aufgabe ist die Aus- und Weiterbildung der Nachwuchskräfte für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung und ab 1. August 2019 für den Bereich der Justizverwaltung. Die dualen Ausbildungsangebote qualifizieren für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, sowie die Tätigkeit als Verwaltungsfachangestellte.

Zur Anfrage

Zur beruflichen Perspektive von Spitzensportlern in den Ausbildungsangeboten des AZV und seiner Einrichtungen ist Folgendes auszuführen:

- I. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für alle angebotenen Studien- und Ausbildungsgänge trifft der jeweilige Dienstherr. Die Entscheidung, Spitzensportlerinnen und -sportler einzustellen und zu beschäftigen, bleibt aus diesem Grund in erster Linie bei den einstellenden Behörden (Land, Kommunen, Deutsche Rentenversicherung) personell verankert.
- II. Die Freiräume der Studierenden und Auszubildenden finden ihre Grenzen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Teilnahme an den Präsenzstunden während der fachtheoretischen Ausbildung ist grundsätzlich Dienstpflicht.
- III. Das AZV sieht sich allerdings in der Verantwortung gegenüber den Studierenden bzw. den Auszubildenden, die Studien- bzw. Ausbildungsbedingungen soweit möglich individuell so zu gestalten, dass spitzensportliches Engagement mit einer beruflichen Qualifizierung zu vereinbaren ist. Die FHVD und VAB bemühen sich in Absprache mit dem Dienstherrn im jeweiligen Einzelfall um eine Flexibilisierung des Studiums bzw. der Ausbildung, um ein solches spitzensportliches Engagement zu fördern.
- IV. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Ausbildung und Spitzensport kann der jeweilige Fachbereichsrat bzw. der Ausbildungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden bzw. der/des Auszubildenden flexible Anwesenheitszeiten sowie eine Reduzierung der vorgeschriebenen Präsenzstunden zugunsten der Eigenstudienanteile festlegen.

Solche Ausnahmeregelungen sind somit im Einzelfall möglich und wurden in der Vergangenheit auch bereits umgesetzt. Allerdings sind dem durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Grenzen gesetzt.

- V. Einer Vereinbarkeit von Studium bzw. Berufsausbildung und Leistungssportlaufbahn steht das AZV grundsätzlich positiv und fördernd gegenüber.

Im Jahr 2016 ist in dem Kontext ein Teilzeitstudium für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte im Polizeibereich besonders erwähnenswert. Das Modell eines Teilzeitstudiums könnte im Fachbereich Polizei für Spitzensportlerinnen und -sportler von besonderem Interesse sein.

Bei der Ausgestaltung der Ausbildungszeit von Spitzensportlerinnen und -sportler an der VAB gibt es die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung:

Nach § 8 Abs.1 BBiG hat die zuständige Stelle (hier die VAB) auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden oder der Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski

